

WICHTIGE INFORMATIONEN



Neuregelung im Personenstandsgesetz Eintragungsrecht für Sternenkinder unter 500g

Seit dem **15. Mai 2013** dürfen auch Sternenkinder, die still unter 500 g geboren werden, im **Stammbuch der Familie** unabhängig von der Schwangerschaftswoche oder ihrem Geburtsgewicht eingetragen werden. Hierfür gibt es ein gesondertes urkundliches Formular, das beim Standesamt beantragt werden kann.

Was bedeutet dies rechtlich?

- **Mutterschutz/Pflegeversicherung/Elterngeld:** Anspruch auf den Bezug von Mutterschaftsgeld und Mutterschaftsurlaub besteht weiterhin nur bei lebend geborenen oder still über 500 g geborenen Kindern. Anspruch auf Senkung der Pflegeversicherungsbeiträge sowie Anspruch auf Kindergeld für den Geburtsmonat besteht weiterhin nur bei Lebendgeburten.
- **Definition „Fehlgeburt“:** Rein rechtlich und auch medizinisch gesehen gelten still geborene Babys unter 500 g zwar noch nicht als Person, aber auch nicht mehr als „Leibesfrucht“ oder gar „organischer Abfall“. Laut Bundesfamilienministerium ist die Würde auch für diese Babys gemäß Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes zu wahren und zu respektieren. Darum bescheinigt die Urkunde den Eltern auch nicht eine „Fehlgeburt“, sondern im genauen Wortlaut die Existenz des „KINDES“.
- **Bestattung:** Die Bestattung des Kindes ist unabhängig von diesem Formular in ALLEN Bundesländern möglich. Die Kliniken sind in aller Regel verpflichtet, die Eltern darauf explizit hinzuweisen.

Welche Verpflichtung bedeutet dies für das Klinikpersonal?

Laut Bundesfamilienministerium sind die Kliniken verpflichtet, Mutter und/oder Vater der fehlgeborenen Babys über die Möglichkeit der Eintragung zu informieren. Diese Information soll unabhängig von der Schwangerschaftswoche weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass jede in der Klinik betreute Frau mit einer Fehlgeburt bzw. der Vater des fehlgeborenen Kindes über die gültige Gesetzeslage informiert werden soll. Bitte beachten Sie: Mit ALLEN Fehlgeburten sind tatsächlich ALLE Fehlgeburten gemeint und NICHT (!) nur Fehlgeburten nach der 12. SSW.

Wo und wie erhalten die Eltern das Formular?

Das urkundliche Formular erhalten die Eltern auf dem zuständigen Standesamt. Zuständig ist das Standesamt, welches zu der Stadt gehört, in der die Geburt/Fehlgeburt stattgefunden hat. Um das Formular zu erhalten, benötigen die Eltern eine Bescheinigung über die Fehlgeburt sowie ihren Personalausweis oder Reisepass.

Wie die Klinik die Fehlgeburt bescheinigt:

- Ist bereits ein Mutterpass vorhanden, tragen Sie bitte die Fehlgeburt und deren Behandlung in den dafür vorgesehenen Feldern ein. Dieser Eintrag genügt, damit die Eltern die Urkunde beantragen können.
- Ist noch kein Mutterpass vorhanden, stellen Sie bitte eine Bescheinigung wie im Anhang beigefügt aus.

Ab der wievielten Schwangerschaftswoche darf das Kind eingetragen werden?

- Es gibt keine Begrenzung, praktisch ab Feststellen der Schwangerschaft durch den Arzt.

Was auf dem urkundlichen Formular eingetragen wird:

- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort des Kindes. Ist das Geschlecht noch nicht bekannt, muss es nicht genannt werden. Der Name darf dennoch geschlechtsspezifisch gewählt werden.
- Name, Vorname, Geburtsdatum und wahlweise Religionszugehörigkeit der Eltern

Es handelt sich NICHT um eine Geburtsurkunde, sondern um eine speziell angefertigte Urkunde zur Eintragung ins Familienstammbuch. Natürlich erhalten auch alleinstehende Mütter und unverheiratete Eltern diese Urkunde.

Dürfen auch Babys eingetragen werden, die gar nicht klassisch geboren wurden (Ausschabung vor der 12. SSW)?

- Ja, das Eintragungsrecht ist unabhängig von der „Geburt“, dem Gewicht, der Größe und dem Status der Schwangerschaft!

Wie lange nach der Geburt hat man die Möglichkeit, das Baby eintragen zu lassen?

- Es gibt keine Frist. Man kann sein Baby also auch noch Monate oder Jahre später eintragen lassen, wenn man die notwendigen Unterlagen mitbringt.

Gilt das Gesetz auch rückwirkend für Babys, die vor dem 15. Mai 2013 still geboren wurden?

- Ja, das Gesetz gilt auch rückwirkend und ist auch hierin unbefristet wirksam. Das bedeutet, dass selbst ein Verlust, der vor 30 Jahren geschah, eingetragen werden lassen kann, wenn die nötigen Unterlagen vorhanden sind. Falls Eltern auf Sie zukommen, die bereits vor längerer Zeit im Rahmen der Fehlgeburt in Ihrer Klinik betreut wurden, ist die Klinik verpflichtet, diese anhand des Aktenarchivs zu bescheinigen. Gerne können Sie dazu das beigefügte Formular nutzen.

MÜSSEN die Eltern ihre Kinder eintragen lassen?

- Nein, es besteht keine Eintragungspflicht.